

# Satzung

Neufassung der Vereinssatzung vom 31.08.2010



Inhalt:

§ 1 Name, Sitz und Zweck	§ 5 Mitgliederversammlung	§ 9 Rechnungsprüfer
§ 2 Mitgliedschaft	§ 6 Vorstand	§ 10 Haftung
§ 3 Geschäftsjahr und Beiträge	§ 7 Turn- und Sportwart	§ 11 Auflösung des Vereins
§ 4 Organe des Vereins	§ 8 Ausschüsse	§ 12 Inkrafttreten

## § 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen Turnverein von 1901 Großflottbek e. V.  
Er hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes und gehört folgenden Fachverbänden an:

Verband für Turnen und Freizeit,  
Hamburger Schwimmverband.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der Teilnahme und Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.  
Der Verein darf Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz

( Ehrenamtszuschale ) bis zur festgesetzten Höhe vergüten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
Er ist politisch und religiös neutral.

## § 2 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen;

Erwachsene über 18 Jahre  
Jugendliche und Kinder bis 18 Jahre  
passive Mitglieder  
Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen, die die Satzung anerkennt.

Die Aufnahme ist gebunden an das Ausfüllen und Unterzeichnen des Aufnahmeantrages. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt kann halbjährlich zum 30. Juni oder zum 31. Dezember erfolgen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat vorher, d. h. bis zum 31. Mai bzw. 30. November schriftlich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Über Ausnahmen von dieser Regel, die mit einer Begründung schriftlich beantragt werden müssen, entscheidet der Vorstand.

Den Ausschluß eines Mitgliedes kann nur der Vorstand vornehmen bei:

1. schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins und seiner Mitglieder,
2. schwerem Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten trotz mehrfacher Mahnung,
3. Nichtzahlung des Beitrages 3 Monate nach Fälligkeit trotz mehrfacher Mahnung.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung durch das auszuschließende Mitglied ist nicht zulässig. Der Bescheid über den Ausschluß ist dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

## § 3 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich von der Mitgliederversammlung festzulegen und von den Mitgliedern vierteljährlich im voraus zu entrichten. Eine zwischenzeitlich notwendig gewordene Änderung des Mitgliedsbeitrages bedarf der Genehmigung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Über Stundung oder Erlass eines Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand.

Beitragsrückstände können nach mehrmaliger Mahnung auf Kosten des Mitgliedes notfalls im Rechtswege eingezogen werden.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind;

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Turnrat,
4. die Ausschüsse.

## § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie wird jährlich im ersten Quartal durch den Vorstand einberufen. Zur Mitgliederversammlung erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die stimmberechtigten Mitglieder. Die Benachrichtigung muß mindestens 4 Wochen vor Abhaltung des Termins unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern vorliegen.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vorher dem Vorstand vorliegen. Anträge, die nicht dem Vorstand zugegangen sind, können durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten zum Dringlichkeitsantrag erklärt und somit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge, die eine Satzungsänderung erfordern, müssen bis zum Jahresende dem Vorstand vorliegen, Sie können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt und behandelt werden.

In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

1. Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Mitgliederversammlung, sowie außerordentlicher Mitgliederversammlungen, die in der Zwischenzeit stattgefunden haben.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
3. Entlastung des Vorstandes, und der Rechnungsprüfer,
4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
5. Bestätigung der in den Abteilungen gewählten Fachwarte und des Jugendwartes,
6. Festsetzung Mitgliedsbeiträge sowie Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
7. Beschlußfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann das Stimmrecht durch einen Elternteil wahrgenommen werden, wobei es kein Mehrfachstimmrecht gibt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen einberufen werden. Die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften sind hier sinngemäß anzuwenden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses  $\frac{1}{10}$  der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt,

Alle ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Turn- und Sportwart
- Frauenwart
- Jugendwart
- Pressewart und Werbewart

Bei Nichtbesetzung eines Amtes kann ein Vorstandsmitglied ein weiteres Amt übernehmen. Der Vorstand muß jedoch aus mindestens 4 Personen bestehen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind :

Der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden. Bei Verhinderung eines Vorsitzenden sind vertretungsberechtigt: entweder der 1. Vorsitzende zusammen mit dem Kassenwart oder der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Kassenwart.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand übt alle Befugnisse des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern aus, sofern sie nicht durch diese Satzung besonderen Organen zugewiesen sind.

Der 1. oder der 2. Vorsitzende beruft nach Bedarf Vorstandssitzungen oder sonstige Tagungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist nur auf Vorstandssitzungen beschlußfähig, und nur dann, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter müssen der 1. oder der 2. Vorsitzende sein.

Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsführung aller Vereinsorgane. Er hat das Recht, Beschlüsse und Entscheidungen des Turn- und Sportwartes und der Abteilungen vorläufig aufzuheben und über die aufgehobenen Beschlüsse und Entscheidungen eine Beschlußfassung herbeizuführen.  
Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.  
Der Vorstand kann im Rahmen des Haushaltsplanes zu seiner Unterstützung Vereinsangestellte in Haupt- und nebenamtlicher Tätigkeit einstellen.  
Der Vorstand kann im Bedarfsfall weitere Personen ohne Stimmrecht an seinen Beratungen teilnehmen lassen.  
Der Kassenwart erledigt alle wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht und ist für die Budgetierung des nächsten Haushaltsplanes verantwortlich.  
Der Frauenwart vertritt die Belange der weiblichen Vereinsmitglieder.

Der Jugendwart betreut die Jugendlichen und Kinder des Vereins. Ihm obliegt die Jugendarbeit im Sinne der Jugendordnung der Verbände.  
Der Presse- und Werbewart hält Verbindungen mit der Presse. Er sorgt dafür, daß die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins geeignet unterrichtet wird. Er ist für die Vereinszeitung verantwortlich zusammen mit weiteren Mitarbeitern.  
Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsorgane beratend teilzunehmen.  
Die Mitglieder des Vorstandes werden durch direkte Wahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Dabei werden in geraden Kalenderjahren gewählt: der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart, der Frauenwart. In allen ungeraden Kalenderjahren werden gewählt: der 2. Vorsitzende, der Turn- und Sportwart, der Presse- und Werbewart.  
Wiederwahl ist zulässig.  
Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes weiter. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu billigen ist.

## **§ 7 Turn- und Sportrat**

Der Turn- und Sportrat wird unter dem Turn- und Sportwart als Obmann gebildet und besteht aus den Übungsleitern der einzelnen Abteilungen sowie den Fachwarten.  
Der Turn- und Sportrat berät den Vorstand in allen Fach- und Grundsatzfragen. Bei sportlichen Einzelfragen ist er allein beschlußfähig.

Dem Turn- und Sportrat obliegen Vorbereitungen und Durchführung aller turnerischen und sportlichen Aufgaben, insbesondere ist er für die Durchführung aller Übungsstunden und der sportlichen Veranstaltungen verantwortlich.

Der Turn- und Sportrat muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

## **§ 8 Ausschüsse**

Ausschüsse werden bei Bedarf vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eingesetzt

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand des laufenden und des vorhergegangenen Geschäftsjahres nicht angehören. Der Rechnungsprüfer wird in geraden Kalenderjahren, der 2. Rechnungsprüfer in ungeraden Kalenderjahren gewählt. Der ausscheidende Rechnungsprüfer bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Rechnungsprüfers im Amt. Eine einmalige Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich.

Die beiden Rechnungsprüfer haben gemeinsam die erstellte Jahresrechnung eingehend zu prüfen. Sie haben das Recht, im Laufe des Jahres Zwischenprüfungen durchzuführen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen unterzeichneten Prüfungsbericht des Jahresabschlusses vor.

## **§ 10 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden durch Sportunfälle. Jedes Mitglied genießt jedoch Versicherungsschutz im Rahmen eines vom Hamburger Sportbund abgeschlossenen Sportunfallversicherungsvertrages.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie

1. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
2. von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Hamburger Sportbund übergeben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. Februar 1981 genehmigt.  
Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die Satzung von 16. Oktober 1978 ihre Gültigkeit.

**Neufassung der Vereinssatzung vom 22. Februar 2005**